

Was den zweiten Vorschlag betrifft, den Ihre Deputation macht, nämlich die Worte am Schluß der Paragraphe: „oder verheirathet ist“ wegzulassen, so wird das nur die natürliche Folge von der Annahme des ersten Vorschlags sein, den wir Ihnen gemacht haben.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 19 zu sprechen wünscht.

Regierungscommissar Richter: In Beziehung auf den ersten Antrag der geehrten Deputation erlaube ich mir nur zu Motivirung des Gesetzentwurfes Folgendes hinzuzufügen. Es ist in §. 67 des Gesetzes vom Jahre 1846 allerdings die Bestimmung enthalten, daß ausnahmsweise dem Kriegsministerium gestattet sein solle, auch Leute, welche über 30 Jahre alt sind, als Einsteher annehmen zu können, wenn sie verheirathet oder wenn sie mit Kindern versehen sind. Von Seiten der Regierung hat man den Zeitpunkt des 30. Jahres nicht beibehalten, sondern ihn bis auf das 32. Jahr hinausgerückt, um eine Erleichterung für die Einsteller eintreten zu lassen. Es ist dies auch noch aus dem Grunde geschehen, weil der freiwillige Wiedereintritt gedienter Soldaten nach §. 56 des Gesetzes vom 1. August 1846 bis zum 32. Jahre gestattet ist. Ueber das letztgedachte Jahr hinaus hat man nur bei solchen Leuten gehen wollen, welche schon im Militair gedient haben und es scheint nicht rathlich, die Ermächtigung des Kriegsministeriums dahin auszudehnen, Leute über 32 Jahre annehmen zu können, welche verheirathet sind oder Kinder haben und nicht im Militair vorher gedient haben. Der Grund wird darin gefunden, daß es dem Kriegsministerium überhaupt nicht erwünscht sein kann, viel verheirathete Leute in der Armee zu haben. Es kam aber noch die Zeit hinzu, von welcher eben hier die Rede ist. Wenn die Armee auf den Kriegsfuß gestellt ist, kann es dem Ministerium nicht erwünscht sein, mit Leuten zu thun haben zu müssen, welche noch nicht eingeübt sind. Es schien daher besonders aus dieser Rücksicht nothwendig, die Ermächtigung des Kriegsministeriums, auch Leute über 32 Jahre annehmen zu können, nur auf solche zu beschränken, die bereits in der Armee gedient hatten und sofort als schlagfertig in die Armee eintreten können. Es kommt aber noch eine Rücksicht hinzu, welche aus dem neuerlich erschienenen Pensionsgesetze abzuleiten ist. Nach dem Pensionsgesetze von 1837 konnten Wittwen und Kinder von Soldaten, die vor dem Feinde geblieben waren, nur auf Unterstützung aus der Staatscasse Anspruch machen. Das neuere Gesetz ist weiter gegangen und hat angenommen, daß auch verheirathete Soldaten, die in Folge des Dienstes versterben, auf ihre Nachgelassenen, auf ihre Wittwen und Kinder das Recht übertragen, auf Unterstützung aus der Staatscasse Anspruch machen zu können. Hierin liegt eine um so größere Aufforderung, den Eintritt von verheiratheten Militairs in die Armee möglichst zu beschränken. Aus diesen Gründen kann es nicht wünschenswerth erscheinen, daß der Antrag, wie er von der geehrten Deputation in aner-

kennungswerther Absicht gestellt worden ist, Aufnahme finden möge.

Referent v. Welck: Ich muß freilich dagegen erwähnen, daß die Erfüllung dieses Antrages lediglich in das Ermessen des Kriegsministeriums gestellt worden ist, denn es heißt ausdrücklich: „bei Verheiratheten oder Wittvern mit Kindern kann das Ministerium Ausnahmen gestatten.“ Also wird es doch wohl immer von dem Ermessen des Kriegsministeriums abhängen, ob es gerade eine Ausnahme von der Regel zu statuiren gedenkt; da es, wie wir eben gehört haben, die Bedenken keinesweges verkennt und die Belastungen, die daraus für die Staatscasse in gewissen Eventualitäten folgen können, so dürfte wohl zu hoffen sein, daß es um so reiflicher diese Ausnahmefälle erwägen werde, wenn sie vorkommen. Aber im Allgemeinen glaubte die Deputation doch dem Kriegsministerium die Möglichkeit gewähren zu müssen, eben eine solche Ausnahme eintreten lassen zu können.

Regierungscommissar Richter: Es ist nicht zu verkennen, daß das Kriegsministerium die Sache in der Hand hat und erwägen wird, ob es darauf eingehen kann oder nicht. Es sind aber dergleichen Concessionen dem Ministerium nicht erwünscht, es ist ihm lieber, bestimmt zu wissen und im Gesetze ausgedrückt zu sehen, wie weit es gehen kann, damit es nicht durch die Einstehrer oder durch diejenigen, die sich in den Besitz eines Einstehers gesetzt zu haben glauben, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Verlangen statthast sei oder nicht, in die Nothwendigkeit gesetzt werde, sich in lästige Verhandlungen einzulassen zu müssen. Auf der einen Seite würde es gern helfen wollen, auf der andern sich daran durch die Rücksicht auf den Dienst und auf die Staatscasse behindert sehen, es würde daher in einer Lage sein, in die es nicht versetzt zu werden wünschen kann, insbesondere zu einer Zeit, wo die auf den Kriegsfuß versetzte Armee alle Zeit und Arbeitskräfte in Anspruch nimmt.

Staatsminister Rabenhorst: Ich könnte noch Einiges aus der Erfahrung hinzufügen. Wohlhabende Leute werden sich nicht finden, um eine Stellvertretung zu übernehmen. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, welches Elend dann entstehen kann, wenn die Leute, welche einberufen werden, verheirathet sind und Kinder haben.

v. König: Wir haben zwei Gesichtspunkte im Auge gehabt, nämlich den auf den Dienst und auf das Kriegsministerium, um, wenn ein Individuum sonst tauglich ist, die Auswahl nicht zu beschränken. Denn es können Fälle vorkommen, wo auch dem Ministerium es erwünscht sein müßte, bei einem sonst sehr geeigneten Manne eine Ausnahme zu machen. Wir haben aber namentlich auch den Gesichtspunkt, wie bei anderer Gelegenheit; so auch hier festgehalten, vorkommenden Falles die Stellvertretung, die in Kriegszeiten einmal gestattet sein soll, nicht an zu schwere Bedingungen zu knüpfen, nicht indirect unmöglich zu machen, und wir haben